

der Täter die ihm auferlegte Strafe akzeptiert und als notwendige Konsequenz der eigenen Tat begreift.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß zwischen dem Schuldbewußtsein und dem Akzeptieren der Strafe ein enger Zusammenhang besteht. Unsere Untersuchungen weisen aus, daß die Strafe von den Rückfalltätern eher als unangemessen und zu hart bewertet wird, wenn die Einstellung zur Schuld durch Uneinsichtigkeit und Schuldverlagerung auf andere geprägt ist.

Doch es bestehen weitere Zusammenhänge: Der Täter wird die Strafe eher akzeptieren und als notwendige Konsequenz seiner eigenen Tat ansehen, wenn sie ihm tatangemessen erscheint, wenn sie auch in seinem Lebensbereich als tatangemessen und gerecht beurteilt wird und wenn sie das Ergebnis eines unvoreingenommen durchgeführten Strafverfahrens — was nach unseren Untersuchungen der Regelfall war — und eines allseitig aufgeklärten Tatvorwurfs ist.

Die Frage nach der Tatangemessenheit der Strafe spielt bei Rückfalltätern in der subjektiven Bewertung der Gerechtigkeit und Verbindlichkeit der Strafe eine große Rolle. Sie entsteht kaum bei schweren Rückfallstrafaten, aber häufig bei Rückfallstrafaten, die ohne Beachtung des Rückfalls als weniger schwerwiegende Vergehen zu beurteilen wären, für die bei Ersttätern Strafen ohne Freiheitsentzug oder die Übergabe an gesellschaftliche Gerichte in Betracht kämen. Tritt bei solchen Straftaten unter den Voraussetzungen eines speziellen Rückfalls (§§ 44 Abs. 1, 162, 181 usw. StGB) eine Strafverschärfung ein, hält der Rückfalltäter mitunter die erkannte Freiheitsstrafe für zu hoch und der Straftat nicht angemessen.

Tatsächlich weist unser Untersuchungsmaterial aus, daß die Schwere der einzelnen Rückfallstrafaten nicht zunimmt. Eine etwaige Auffassung, die Freiheitsstrafe sei mit steigendem Rückfall proportional zu verschärfen, müßte u. E. schon deshalb zurückgewiesen werden. In jeder einzelnen Strafsache ist vielmehr der Zusammenhang von Vorbestraftheit und Schuld sorgfältig zu erfassen und dahingehend zu bewerten, ob subjektiv durch Verletzung der Grundpflichten aus der früheren Verurteilung eine Erhöhung der sozialen Verantwortungslosigkeit bei der Begehung der erneuten Straftat eingetreten ist. Nur dann läßt sich eine rückfallbedingte Strafverschärfung rechtfertigen und nur dann kann sie dem Rückfalltäter gegenüber auch genügend deutlich gemacht werden. Die Differenzierung der Schwere der Rückfallstrafaten, auch wenn sie im speziellen Rückfall begangen wurden, ist demnach unerlässlich, um gerechte und überzeugende Strafen festzusetzen, die den Täter zu der Einsicht führen können, daß er tatangemessen bestraft wurde.

Für die Fälle des speziellen Rückfalls hat insofern die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB eine wichtige Differenzierungsfunktion. Sie ermöglicht es, der Tatschwere gemäß die Mindestfreiheitsstrafen von ein bzw. zwei Jahren zu unterschreiten oder ausnahmsweise auch eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen.

Die Tatangemessenheit der Strafe wird stets auch im Lebensbereich des Täters (Familie, Arbeitskollektiv usw.) beurteilt. Die hier geäußerten Meinungen beeinflussen in starkem Maße die Auffassungen des Täters selbst zur Strafe und seine Bereitschaft, die mit der Strafe verbundenen Pflichten zu erfüllen. Wird die Strafe abgewertet (z. B. weil sie als zu hart empfunden wird), findet der Täter nur schwer selbst Verständnis für die Strafe. Zwar kann die Strafe nicht in jedem Fall im Lebensbereich des Täters erläutert werden, doch sollte dies dann geschehen, wenn erkennbare Widersprüche in der Bewertung der Strafe auftreten, die den Verwirklichungsprozeß der Strafe beeinträchtigen können.

Mitunter wird im Lebensbereich des Täters nicht die Hauptstrafe, sondern es werden Zusatzstrafen oder andere strafrechtliche Maßnahmen (z. B. strafrechtliche Wiedereingliederungsmaßnahmen) als besonders einschneidend oder negativ bewertet. Das ist meist dann der Fall, wenn die Wirkungen von Zusatzstrafen oder anderer strafrechtlicher Maßnahmen die der Hauptstrafe wesentlich überschreiten. Auch hier gilt es u. E., eine bestimmte Verhaltensmäßigkeit zu wahren, damit nicht negative Nebenwirkungen eintreten. Darauf haben U. Dähn/H. Weber zu treffend aufmerksam gemacht.

Einbeziehung des Täters in die Verwirklichung der Strafe

Die Einsicht des Täters in die Notwendigkeit der Strafe ist eine wichtige Voraussetzung für seine aktivere Einbeziehung in die Verwirklichung der Strafe. Hier liegt eine erhebliche Wirkungspotenz. Der Täter soll sich nicht bloß passiv an (von außen) geänderte Lebensbedingungen (z. B. durch Einordnung in ein gefestigtes Arbeitskollektiv) anpassen. Das Maß der aktiven und eigenverantwortlichen Einbeziehung in die Änderung der eigenen (insbesondere der kriminogen wirkenden) Lebensbedingungen, aber auch in die Verwirklichung der Strafe und in die damit verbundenen Maßnahmen, beeinflußt entscheidend die individuell-erzieherischen Wirkungen. Bereits bei der Anwendung und Ausgestaltung der Strafe (vor allem in Form von Wiedergutmachungs-, Bewährungs- und Wiedereingliederungspflichten) muß dieser Aspekt beachtet werden.

Die Abforderung eigenaktiver und eigenverantwortlicher Auseinandersetzung dient gleichzeitig dem Bewußtmachen der Pflicht und der Fähigkeit des Täters zu normgemäßer Bestimmung seiner Lebensweise und seines Verhaltens.

Aus dieser Sicht dürfen deshalb Erwartungen in Strafelemente, die mehr der äußeren Sicherung und Kontrolle dienen — so notwendig sie sein mögen — nicht zu hoch angesetzt sein. Das gilt z. B. auch für strafrechtliche Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß §§ 47, 48 StGB.

Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit des Arbeitskollektivs

Über die Arbeitskollektive vermitteln sich am intensivsten und unmittelbarsten die gesellschaftlichen Wirkungsbedingungen.⁵ Das ist ein Ergebnis unserer gesellschaftlichen Praxis. Die Bereitschaft der Arbeitskollektive, an der Erziehung Straffälliger mitzuwirken, hat sich spürbar erhöht.⁶ Vereinzelt Vorbehalte, solche Verantwortung auch für besonders rückfallgefährdete Täter zu übernehmen, resultieren insbesondere aus der Erfahrung, daß eine aufwendige kollektive Einwirkung auf solche Täter mitunter nicht den erwarteten Erfolg bringt. Deshalb sollte das Wissen um die Widersprüchlichkeit, Kompliziertheit und Langwierigkeit dieser Arbeit verstärkt werden, und die Kollektive sollten noch intensiver als bisher unterstützt und stimuliert werden (einschließlich der an sich selbstverständlichen Garantie, daß Arbeitskollektiven aus der Aufnahme und Betreuung solcher Personen keine Nachteile erwachsen). Andererseits sind jedoch auch die Grenzen real zu bestimmen, die einer solchen Einwirkung bei bestimmten Tätern gesetzt sind. Ansonsten werden diese gesellschaftlichen Potenzen überfordert. Das mindert ihre Erziehungsbereitschaft, schwächt ihr Vertrauen in die Konsequenz des Staates gegenüber solchen Personen und läßt erhebliche moralisch-destruktive Wirkungen dieser Personen zu.

Mit diesem Hinweis auf die Grenzen ist an keine Trennung der Verantwortungen gedacht. Wesentliche Prozesse der Persönlichkeitsänderung sind letztlich nur im alltäglichen Prozeß der kollektiven produktiven Tätigkeit erreichbar. Dabei geht es um eine hinreichende sozialpädagogische Vorbereitung solcher Täter auf eine erfolgversprechende Fortführung der Erziehungsprozesse in den normalen Lebensbereichen.

Personale Besonderheiten des Rückfalltäters

Wie der Täter seine Schuld und entsprechend die Strafe akzeptiert und erlebt, ist wesentlich von den gewachsenen inneren Bedingungen der Persönlichkeit abhängig, durch die alle Reaktionen der Umwelt auf die Tat „gebrochen“ (selektiert und bewertet, d. h. mehr oder weniger akzeptiert oder gar zurückgewiesen) werden. Bei bereits positiv gerichteten Tätern lösen möglicherweise schon die Tat selbst (aus Einsicht in die Notwendigkeit der Norm), zumindest jedoch die noch vor der Strafe liegenden Reaktionen der Umwelt erhebliche Gewissenskonflikte und eine entsprechende selbsterzieherische Auseinandersetzung aus. Bei Tätern, denen gegenüber die Androhung der Strafe wesentlich verhaltensregulierend wirkt, kann mit einer hinreichenden Wirkung der (richtig) zugemessenen Strafe gerechnet werden. Dabei kommt allerdings der erlebten